

**Fraktion
FDP**

**DIE
Fraktion
B'90/DIE GRÜNEN**

**Fraktion
Parteilose Bürger
Grünwald/PBG**

IM GRÜNWALDER GEMEINDERAT

Gemeinde Grünwald
1.BGM J. Neusiedl
Rathausstr. 3
82031 Grünwald

Grünwald, 07.10.2020

Antrag auf Einberufung einer Bürgerversammlung 2020

Sehr geehrter Herr Neusiedl!

Der erste Bürgermeister jeder Gemeinde ist grundsätzlich per Gesetz verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung gem. Art. 18 Bayerische Gemeindeordnung einzuberufen.

Die Bürgerversammlung dient von Ihrer Zielsetzung her der Sicherstellung der bürgerlichen Teilhabe an und Einbeziehung in die gemeindliche Willensbildung. Der Bürger hat ein Recht auf Durchführung. Die Bürgerversammlung soll gerade die Mitbestimmungsrechte der Bürger stärken.

In diesem Zusammenhang verweisen und zitieren wir den Text der Gemeinde Grünwald auf Ihrer Homepage zum Thema „Bürgerversammlung“:

„Bürgerversammlung; Einberufung

Die Bürgerversammlung stellt eine wichtige Möglichkeit zur Beteiligung der Bürger in der Gemeinde dar.

Beschreibung

Die Bürgerversammlung dient der Information der Gemeindebürger, der Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten und der Verabschiedung von Empfehlungen an den Gemeinderat.

Der erste Bürgermeister ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einzuberufen. Eine Bürgerversammlung muss darüber hinaus innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn das von mindestens 5 %, in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern von mindestens 2,5 % der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Entsprechende Antragsmöglichkeiten gelten in Gemeindeteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung (18.01.1952) noch selbständige Gemeinden waren und in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern auch in den Stadtbezirken. Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten beinhalten. Die Einberufung einer Bürgerversammlung kann nur einmal im Jahr beantragt werden.

Den Vorsitz in der Bürgerversammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter. Das Wort kann grundsätzlich nur Gemeindeangehörige erteilt werden; Ausnahmen hiervon kann jedoch die Bürgerversammlung beschließen.

Empfehlungen von Bürgerversammlungen müssen innerhalb von drei Monaten vom Gemeinderat behandelt werden.

Weitere Hinweise

Rechtsgrundlagen

Art. 18 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO)

Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)

Redaktionell verantwortlich:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (siehe [BayernPortal](#))

Stand: 13.08.2019“

Wir sind der Ansicht, dass die Rechte der Bürger gerade in der derzeitigen Situation einer Pandemie – deren Ende nicht abzusehen ist - nicht eingeschränkt werden dürfen!

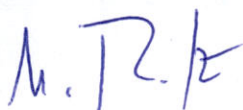
Bitte bemühen Sie sich, geeignete Räumlichkeiten und geeignete Durchführungswege, z.B. online-Anmeldungen, etc., zu finden und führen Sie eine Bürgerversammlung 2020 ordnungsgemäß durch.

Sollten Sie von sich aus, die diesjährige Bürgerversammlung nicht einberufen, so betrachten sie diesen Antrag als „Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates, die hiermit eine außerordentliche Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 2 GO“ einberufen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Fraktionsvorsitzenden

Michael Ritz
für die Gemeinderäte der FDP



Ingrid Reinhart
für die Gemeinderäte B'90/DIE GRÜNEN



Oliver Schmidt
für die Gemeinderäte der PBG

